

235. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 22. Dezember 1911 ersucht die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der vorgelegten Bau- und Niveaulinien der neu projektierten Klusburgstraße in Zürich V.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte mit Beschluß des Großen Stadtrates vom 30. September 1911 und deren Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 91 vom 14. November 1911, sowie im städtischen Amtsblatt.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die projektierte Straße nimmt ihren Anfang an der Sonnenbergstraße bei der Kreuzung mit dem Heuelsteig, zieht sich zunächst in südöstlicher Richtung aufwärts und dann auf der Südostseite des Hotels Sonnenberg in einer 115,1 m langen Kurve von 70 und 20 m Radius um dieses herum und endigt an der Aurorastraße bei deren Schnitt mit der Heuelstraße nördlich vom Hotel Sonnenberg.

Die Baulinien haben 16 m gegenseitigen Abstand, von welchen 5 m auf die Straßenfahrbahn, 2,5 m auf ein Trottoir, 3 m auf den Vorgarten auf der Trottoirseite und 5,5 m auf den andern Vorgarten fallen. Das Trottoir kommt auf die Talseite zu liegen, das heißt von der Sonnenbergstraße bis zum Sonnenbergweg auf die rechte und vom Sonnenbergweg bis zur Aurorabeziehungsweise Heuelstraße auf die linke Seite.

Die Niveaulinie steigt von der Sonnenbergstraße aus 0%, 8%, 3,8%, 10% und 1% auf 10,5 m beziehungsweise 54,5 m, 152 m, 180 m und 141,69 m. Die Gefällsbrüche zwischen diesen Strecken sind auf 11,97, 62,66, 61,33 und 31,32 m Länge ausgerundet.

2. Die Straße hat nur den Charakter einer Quartierstraße, liegt aber fast ganz im Eigentum der Stadt Zürich, weshalb auf eine Festsetzung des Projektes im Quartierplanverfahren verzichtet wurde.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t:

I. Die von der Bausektion I des Stadtrates Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Klusburgstraße von der Sonnenbergstraße beim Heuelsteig gegen die Klusburg und um den Sonnenberg herum bis zur Aurorastraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Rücksendung eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.